

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 20.07.2002 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	5 bis 6
• VOF	
Satzungen	7 bis 48
Veränderungssperren	49 bis 52
Bauleitpläne	53 bis 54
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	55 bis 58

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 22.07.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

1) Gerüstbauarbeiten (Gerüsterstellung)

- PCB-Sanierung Berufsfachschule Kohlstr. 11 in Wuppertal-Elberfeld -

- Erstellung eines Fassadengerüstes als Arbeits- und Schutzgerüst (Gerüstgruppe 4) in vier Abschnitten
- Insgesamt ca. 3.000 m²
- Mittlere Vorhaltezeit 15 Monate

Vergabe-Nr.:	B 315/02
Ausführungszeit:	Beginn: 41. KW 02 Fertigstellung: 5 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	13.08.02 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	11.09.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW-FB 3, Herr Dewenter, Tel. (0202) 5 63-68 29

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 22.07.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

2) Trockenbauarbeiten (Akustikbau) - Verbesserung der Raumakustik im Forum - Schulzentrum Süd, Jung-Stilling-Weg 45, in Wuppertal-Cronenberg -

- 120 Stück Metallkassetten, 239 cm x 70 cm, gelocht, verzinktes Stahlblech, einbrennlackierte Pulverbeschichtung
- Hinterlegung mit aufgeklebtem Akustikvlies und 40 mm Mineralwolleplatte (in staubdichter Hülle), A2
- 32 Stück Metallkassetten, wie vor, jedoch 239 cm x 60 cm x 4 cm, 5-fach gekantet
- 870 m² Abgehängte Akustikdecke A2, Mineralwolleplatten mit beidseitigem Grundanstrich, d=20 mm, Längen 180 cm bis 190 cm, Breite 30 cm, Schallabsorption (NRC)=0,67
- 90 m Abschlusswinkel, Stahlblech 1,5 mm, Zuschnitt 30 cm, 3-fach gekantet, einschließlich GK-Unterkonstruktion, pulverbeschichtet
- 90 m Abschlusswinkel, Stahlblech 1,5 mm, Zuschnitt 8 cm, pulverbeschichtet, 1-fach gekantet
- 174 m² Abgehängte Akustikdecke A2, Mineralwolleplatten mit beidseitigem Grundanstrich, mit verdeckt freigespannter Unterkonstruktion, d=20 mm, Länge 210 cm, Breite 30 cm
- 50 Stück Kompakt-Absorber, zylinderförmig, Länge 120 cm, d=22 cm, aus Mineralfaser-Dämmstoff und Gewebeüberzug

Vergabe-Nr.:	B 313/02
Ausführungszeit:	Beginn: 35. KW 02 Fertigstellung: 20 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	14.08.02 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	12.09.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW-FB 1, Herr Palluch, Tel. (0202) 5 63-46 39

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 22.07.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (R. 104)** soll vergeben werden:

3) Straßenbauarbeiten

- Gosenburg, Ehrenberger Str. und Alter Lennep Weg in Wuppertal -

**Stadt Wuppertal
Wuppertaler Stadtwerke AG**

- ca. 550 m² Fräsarbeiten
- ca. 2.400 m² Fahrbahndecke in Splittmastix herstellen
- ca. 1.600 m² Fahrbahndecke in Asphaltbeton herstellen
- Schacht- und Sinkkastenregulierungs- (bzw. -instandsetzungs-) arbeiten für die **WSW AG**

Vergabe-Nr.:	B 319/02
Ausführungszeit:	Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung Fertigstellung: Oktober 02
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Haushaltsstelle:	6301-112.0000.6/224
Eröffnungstermin:	15.08.02 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	01.10.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R 104.41, Herr Dörschelln,

Der Oberbürgermeister

Tel. (02

Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) gemäß VOL/A, Unterhaltsreinigung (Los 1) und Glasreinigung (Los 2)

Die Ausschreibung erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster nach VOL/A, Anhang A, II. Dienstleistungsaufträge:

1. **Auftraggeber:** Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW)
Neumarktstraße 40
42103 Wuppertal
Ansprechpartner: Hr. Bremer, Tel.: (0202) 563-6634
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Nummer:**
14 CPC-NR. 87403 und 87402
Leistungsumfang: Unterhaltsreinigung (Los 1): ca. 50.000 qm Reinigungsfläche
Glasreinigung (Los 2): ca. 10.000 qm
in vierzehn verschiedenen Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen (Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen, Sportplatzhaus)
3. **Ausführungsort:** Stadt Wuppertal, Bezirk Barmen
- 4.a) **Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** entfällt
b) **Rechts-und Verwaltungsvorschrift:** entfällt
c) **Juristische Personen** haben die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Leistung verantwortlich sein sollen.
5. **Unterteilung in Lose:** ja, Los 1 Unterhaltsreinigung, Los 2 Glasreinigung
6. **entfällt**
7. **Dauer des Auftrags:** Der Reinigungsvertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Die angebotenen Preise sind Festpreise für Vertragslaufzeit.
Nach Ablauf der vereinbarten 3- jährigen Vertragslaufzeit läuft der Vertrag bis zu maximal 2 Jahre weiter, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag 3 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraumes kündigt.
Voraussichtlicher Beginn der Unterhaltsreinigung: 1. Dezember 2002
- 8.a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:**
Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,
unter Angabe der Vergabe-Nr. L 121/02
b) **Einsendefrist für die Anträge:** - -
c) **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung der Unterlagen:**
Es wird ein Entgelt in Höhe von **5,-EURO** erhoben. Dieses ist per Verrechnungsscheck zu entrichten.
- 9.a) **Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen:**
09.09.02, 14.00 Uhr
b) **Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:**
Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42369 Wuppertal
c) **Sprache:** Deutsch
10. **entfällt**

11. Kautionen und Sicherheiten: entfällt

12. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B i.V.m. Ziffer 17 ZVB-L.
Ein Skonto-Abzug gemäß Ziffer 17.1.2 ZVB-L erfolgt nicht.

13. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters:

- a) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie die Umsätze in den Sparten Unterhaltsreinigung und Glasreinigung, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- b) Referenzliste mit mindestens 15 Referenzen über vergleichbare Aufträge mit folgenden Angaben:
Ausführungsort, Anschrift, Auftraggeber, Auftragsumfang, Auftragsdauer, Ansprechpartner mit Telefonnummer.
- c) Bescheinigung über die berufliche Befähigung der für die Leistungen verantwortlichen Person(en).
- d) Erklärung über die Zusammensetzung des Stundenverrechnungssatzes für die Unterhaltsreinigung.
- e) Auf Anforderung sind abzugeben:
 1. die Bescheinigungen über Sozialabgaben,
 2. die Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 3. Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
 4. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Police und eine aktuelle Versicherungsbestätigung), die folgende Mindestsummen abdeckt:
 - Personen-, und/oder Sachschäden (pauschal): 5.000.000,00 €
 - Allmählichkeitsschäden: 500.000,00 €
 - Bearbeitungsschäden: 150.000,00 €
 - Schlüsselverlustrisikoversicherung: 50.000,00 €

15. Zuschlags- und Bindefrist: 07.11.02

16. Kriterien für die Auftragserteilung: Unter den Anbietern erhält derjenige den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Angebotspreises einerseits, sowie der Angemessenheit von qm-Stundenleistungen und Stundenverrechnungssatz andererseits abgibt. (§ 25,2 und 3 VOL/A zusammen mit den dazu ergangenen amtlichen Erläuterungen)

17. Sonstige Angaben:

Vergabebeschwerden sind zu richten an: Vergabekammer bei der
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf.

18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Es ist keine Vorinformation erfolgt

19. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 17.07.02

20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung:

21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:
Ja

Der Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S.708), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2765), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 255 / SGV NRW S. 232), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), hat der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:
„Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH (AWG) unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.“
- 2.) § 4 wird wie folgt geändert:
Neu eingefügt werden die Abs. 1 und 2 und lauten wie folgt:
 - a) „(1) Nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG bedient sich die Stadt Wuppertal der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH (AWG), und zwar
 - zur Sammlung, zum Transport und zur Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie
 - zur Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
 - (2) Nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ist die AWG mbH Beauftragter Dritter für die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“
 - b) Abs. 1 (alt) wird Abs. 3 (neu), Abs. 2 (alt) wird Abs. 4 (neu), Abs. 3 (alt) wird Abs. 5 (neu).
 - c) Abs. 3 (alt) wird gestrichen.
- 3.) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. f) Satz 2 wird die Kennzeichnung „**X**“ verändert in „*“ und der letzte Halbsatz des Satzes 3 „oder O, wenn die Überwachungsbehörde der Annahme zustimmt,“ wird gestrichen.

- b) Ein neuer lit. g) wird eingefügt:
 „zugelassen sind ebenfalls brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Annahme im MHKW Wuppertal (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1.) möglich ist.
 Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit **P** gekennzeichnet.“
 - c) Lit. g) (alt) wird lit. h) (neu), lit. h) (alt) wird lit. i) (neu), lit. i) (alt) wird lit. k) (neu).
 - d) Lit. k) lautet wie folgt:
 „Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“
 - e) Der letzte Satz des Absatzes lautet wie folgt:
 „Abfälle gem. lit. i) und k) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.“
- 4.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In lit. A) lautet der 1. Halbsatz:
 „Nicht-brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,“
 - b) In lit. c) wird der Begriff „Wohngrundstücken“ ersetzt durch „privaten Haushaltungen“.
- 5.) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Begriff „städt.“ ausgetauscht gegen „öffentliche“.
 - b) In Abs. 2 wird der Begriff „städt.“ ausgetauscht gegen „öffentlichen“.
- 6.) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird der Begriff „städt.“ ausgetauscht gegen „öffentlichen“.
 - b) In Abs. 3 wird die Formulierung „von anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken“ ersetzt durch „auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.
- 7.) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „kommunale“ ausgetauscht gegen das Wort „öffentliche“.
 - b) In Abs. 1 lit. b) wird das Wort „und“ zwischen den Worten „(Eigenbeseitigung)“ und „keine überwiegenden“ ausgetauscht gegen das Wort „oder“.
 - c) In Abs. 5 werden die beiden Worte „zugeführt werden“ zwischen den Worten „Verwertung“ und „bzw.“ gestrichen.

- 8.) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis und ein Begleitschreiben der Stadt auszuweisen.“
- 9.) § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird in der Aufzählung zwischen die Worte „Altglas,“ und „Alttextilien,“ eingefügt das Wort „Altmetalle,“.
 - b) In Abs. 3 erhält der 1. Satz folgende Fassung:
„In Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist.“
- 10.) In § 15 wird ein neuer Abs. 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:
„Die Abgabe von Verpackungsabfällen ist auch an den Recyclinghöfen möglich.“
- 11.) § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus können sowohl die Sondersammlungen für Grünschnitt etc. in Anspruch genommen werden, die die AWG in Abhängigkeit von der Jahreszeit anbietet, als auch die Abgabemöglichkeit für Grünschnitt an den Recyclinghöfen.“
- 12.) In § 17 wird der Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) Beim 4. Spiegelstrich wird das Wort „Gewerbeabfälle“ ersetzt durch „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.
 - b) Beim 7. Spiegelstrich werden die Worte „motorgetriebenen Fahrzeugen“ ersetzt durch „Kraftfahrzeugen“.
- 13.) § 17 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Die Worte „am Recyclinghof Deutscher Ring“ werden ersetzt durch die Worte „an den Recyclinghöfen“.
- 14.) § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Stadt“ wird ersetzt durch das Wort „AWG“.
 - b) Zwischen die Worte „oder mit“ und „Abfällen“ wird eingefügt das Wort „anderen“.
- 15.) § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In lit. c) wird das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma.
 - b) Es wird ein neuer lit. d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„an den Recyclinghöfen abgegeben werden oder“
 - c) Lit. d) (alt) wird lit. e) (neu).

- 16.) § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Das Durchsuchen der Abfallbehälter und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für jeden verboten, soweit nicht vom / von der Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird
- 17.) § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Stadt“ wird ersetzt durch das Wort „AWG“.
- 18.) § 28 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Als letzter Satz wird angefügt: „Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern für Abfälle aus Haushaltungen und für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nicht zulässig“.
- 19.) § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Im letzten Satz werden die Worte „werden eingezogen“ ersetzt durch die Worte „können eingezogen werden“.
- 20.) § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr; den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.“
 - b) Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Die haushaltsnahe Erfassung von Abfällen zur Verwertung kann nur über ein einheitliches Sammelsystem erfolgen.“
 - c) Abs. 2 (alt) wird Abs. 3 (neu).
- 21.) § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Zwischen die Texte zu Ziffer 2. und Ziffer 3. wird das Wort „und“ eingeführt.
 - b) Nach der Ziffer 3. entfallen das Wort „und“ sowie die lfd. Nr. 4.
- 22.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im 1. Satz heißt es anstatt „getroffenen Regelungen“ „getroffenen Regelungen“.
 - b) Es wird eine neue Ziffer 12. eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„§ 16 (7) ohne Ausnahmegenehmigung pflanzliche Abfälle zu Brauchtumsfeuern verwendet, die die genannten Maßgaben nicht einhalten;“
 - c) Aus den nachfolgenden Ziffern 12. (alt) bis 18. (alt) werden die Ziffern 13. (neu) bis 19. (neu).
- 23.) Der Abfallartenkatalog als Bestandteil der Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallartenkatalog gem. § 5 Abs. 1 lit. f) der Abfallwirtschaftssatzung

Erläuterungen:

AVV: Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

*****: besonders überwachungsbedürftiger Abfall

+: in die Entsorgung eingeschlossen

E: in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

P: in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

MW: Müllheizkraftwerk Wuppertal

DP: Deponie Plöger Steinbruch, Velbert

DI: Deponie Industriestraße, Velbert

RB: eine Deponie im Regierungsbezirk, vornehmlich eine Anlage in der im Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Teilplan Siedlungsabfälle, festgelegten Deponieregion III

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz				
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten				
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		+		
01 03 07*	Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		+		
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		+	+	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		+	+	
01 03 99	Abfälle a. n. g.				
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		+	+	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+	+	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		+	+	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+	+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+	+	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		+	+	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		+	+	
01 04 99	Abfälle a. n. g.				
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		+	+	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		+		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
01 05 99	Abfälle a. n. g.				
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	P			
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	P			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	P			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	P			
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt				
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	P			
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten				
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen				
02 01 10	Metallabfälle				
02 01 99	Abfälle a. n. g.	P			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	P			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	P			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	P			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	P			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	P			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	P			
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	P			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln				
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	P	+		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	P			
02 03 99	Abfälle a. n. g.	P			

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	P	+		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	P	+		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
02 04 99	Abfälle a. n. g.	P			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	P			
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
02 05 99	Abfälle a. n. g.	P			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	P			
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	P			
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
02 06 99	Abfälle a. n. g.	P			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	P			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	P			
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	P			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	P			
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
02 07 99	Abfälle a. n. g.	P			
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	P			
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	P			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	P			
03 01 99	Abfälle a. n. g.	P			
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel				
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel				
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel				
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel				
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.				
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	P			
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	P			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	P			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	P			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	P			

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
03 03 09	Kalkschlammabfälle				
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	P			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	P			
03 03 99	andere Abfälle a. n. g.	P			
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	P			
04 01 02	geäschertes Leimleder				
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase				
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe				
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe				
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	P			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	P			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	P			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	P			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	P			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	P			
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	P	+		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten				
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen				
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten				
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen				
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen				
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	P			
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	P			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	P			
05	ABFÄLLE AUS DER ERDOLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsorgungsschlämme				
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks				
05 01 04*	saure Alkylschlämme				
05 01 05*	verschüttetes Öl				
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung				
05 01 07*	Säureteere				
05 01 08*	andere Teere				
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen				
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen				
05 01 12*	säurehaltige Öle				
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		+		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen				
05 01 15*	gebrauchte Filtertone				
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Olentschwefelung				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
05 01 17	Bitumen				
05 01 99	Abfälle a. n. g.				
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere				
05 06 03*	andere Teere				
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen				
05 06 99	Abfälle a. n. g.				
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme				
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle				
05 07 99	Abfälle a. n. g.				
06	ABFALLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure				
06 01 02*	Salzsäure				
06 01 03*	Flusssäure				
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure				
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure				
06 01 06*	andere Säuren				
06 01 99	Abfälle a. n. g.				
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid				
06 02 03*	Ammoniumhydroxid				
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid				
06 02 05*	andere Basen				
06 02 99	Abfälle a. n. g.				
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten				
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten				
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen				
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten				
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		+	+	
06 03 99	Abfälle a. n. g.				
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten				
06 04 99	Abfälle a. n. g.				
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		+		

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten				
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen				
06 06 99	Abfälle a. n. g.				
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse				
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung				
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme				
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure				
06 07 99	Abfälle a. n. g.				
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle				+
06 08 99	Abfälle a. n. g.				+
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke				
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten				
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen				
06 09 99	Abfälle a. n. g.				
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
06 10 99	Abfälle a. n. g.				
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung				
06 11 99	Abfälle a. n. g.				
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide				
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)				
06 13 03	Industrieruß		+		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		+	+	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		+		
06 13 99	Abfälle a. n. g.				
07	ABFALLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	P	+		
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen				
07 01 99	Abfälle a. n. g.				
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	P			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen				
07 02 13	Kunststoffabfälle	P			
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen				
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle				
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	P			
07 02 99	Abfälle a. n. g.	P			
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		+		
07 03 99	Abfälle a. n. g.				
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen				
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 04 99	Abfälle a. n. g.				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	P			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen				
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen				
07 05 99	Abfälle a. n. g.	P			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	P			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen				
07 06 99	Abfälle a. n. g.				
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	P			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen				
07 07 99	Abfälle a. n. g.				
08	ABFALLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	P			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	P			
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen				
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen				
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen				
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				
08 01 99	Abfälle a. n. g.				
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver				
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		+	+	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten				
08 02 99	Abfälle a. n. g.				
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten				
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten				
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	P			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	P			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten				
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen				
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen				
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	P			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	P			
08 03 19*	Dispersionsöl				
08 03 99	Abfälle a. n. g.	P			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich Wasser abweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	P			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	P			
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen				
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen				
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen				
08 04 17*	Harzöle				
08 04 99	Abfälle a. n. g.				
08 05	nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
09	ABFALLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis				
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis				
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis				
09 01 04*	Fixierbäder				
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder				
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle				
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	P			
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	P			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	P			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen				
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen				
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen				
09 01 99	Abfälle a. n. g.				
10	ABFALLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		+	+	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		+	+	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		+	+	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Olfeuerung		+	+	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		+	+	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen				
10 01 09*	Schwefelsäure				
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen		+		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		+	+	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		+	+	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			+	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		+	+	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		+	+	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		+	+	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		+	+	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+	+	
10 01 99	Abfälle a. n. g.				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		+		
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		+	+	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		+	+	+
10 02 10	Walzzunder		+	+	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		+	+	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		+	+	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		+	+	
10 02 99	Abfälle a. n. g.				
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	P			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze				
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle				
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze				
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze				
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt			+	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			+	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	P	+		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	P	+	+	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			+	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			+	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		+	+	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			+	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			+	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			+	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen			+	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			+	
10 03 99	Abfälle a. n. g.				
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)				
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)				
10 04 03*	Calciumarsenat				
10 04 04*	Filterstaub				
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		+		
10 04 99	Abfälle a. n. g.				
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				
10 05 03*	Filterstaub				
10 05 04	andere Teilchen und Staub				
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		E		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		E		
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		+	+	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		+	+	
10 05 99	Abfälle a. n. g.				
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				
10 06 03*	Filterstaub				
10 06 04	andere Teilchen und Staub				
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				+
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		+		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		E		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		E		
10 06 99	Abfälle a. n. g.				
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				+
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 07 04	andere Teilchen und Staub				+
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			+	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		+		
10 07 99	Abfälle a. n. g.				
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub				
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		E	E	
10 08 09	andere Schlacken		E	E	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		E		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		E	E	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		E		
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		E	E	
10 08 14	Anodenschrott		E	E	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		E	E	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		E	E	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		E	E	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		E	E	
10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		E		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		E		
10 08 99	Abfälle a. n. g.				
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke		+	+	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		+	+	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		+	+	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		+	+	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		+	+	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		+		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		+		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		+		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		+		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		+		
10 09 99	Abfälle a. n. g.				
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke				
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		+	+	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		+	+	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		+	+	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		+	+	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		+	+	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		+		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		+		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		+		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		+		
10 10 99	Abfälle a. n. g.		+		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall		+	+	
10 11 05	Teilchen und Staub				+
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		+	+	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		+	+	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)		+	+	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		+	+	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		+	+	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		+	+	
10 11 17*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 18	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		+	+	
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		+	+	
10 11 99	Abfälle a. n. g.				+
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		+	+	
10 12 03	Teilchen und Staub		+	+	
10 12 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 12 06	verworfenen Formen				+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		+	+	
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		+	+	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		+	+	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		+	+	
10 12 13	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
10 12 99	Abfälle a. n. g.		+	+	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen				+
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		+	+	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		+	+	
10 13 07	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		+	+	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		+	+	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		+	+	
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		+	+	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlamm		+	+	
10 13 99	Abfälle a. n. g.		+	+	
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung				
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen				
11 01 06*	Säuren a. n. g.				
11 01 07*	alkalische Beizlösungen				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
11 01 08*	Phosphatierschlämme				
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		+	+	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		+	+	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		+	+	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten				
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze				
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
11 01 99	Abfälle a. n. g.				
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	P	+		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten				
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen				
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
11 02 99	Schlämme a. n. g.				
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle				
11 03 02*	andere Abfälle				
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink				
11 05 02	Zinkasche		+	+	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel				
11 05 99	Abfälle a. n. g.				
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				+
12 01 02	Eisenstaub und -teile		+	+	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		+		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				+
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	P			
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)				
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)				
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen				
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen				
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle				
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	P			
12 01 13	Schweißabfälle				
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	P			

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	P			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		E	E	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		E	E	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		+	+	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle				
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	P	+	+	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	P	+	+	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	P			
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten				
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung				
13	OLABFALLE UND ABFALLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten				
13 01 04*	chlorierte Emulsionen				
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen				
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis				
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis				
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle				
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle				
13 01 13*	andere Hydrauliköle				
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis				
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis				
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle				
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle				
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle				
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten				
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen				
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis				
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle				
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle				
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle				
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt				
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen				
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt				
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	P			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		+		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern				
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel				
13 07 02*	Benzin				
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)				
13 08	Olabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzern				
13 08 02*	andere Emulsionen				
13 08 99*	Abfälle a. n. g.				
14	ABFALLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW				
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische				
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische				
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten				
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten				
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGUGMASSEN, WISCHTÜCHER; FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	P,E			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	P,E			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	P,E			
15 01 04	Verpackungen aus Metall				+
15 01 05	Verbundverpackungen	P,E			
15 01 06	gemischte Verpackungen	P,E			
15 01 07	Verpackungen aus Glas		+		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	P,E			
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	P,E			
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	P,E	+	+	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	P,E	+	+	

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
16	ABFALLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung) außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	P			
16 01 04*	Altfahrzeuge				
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten				
16 01 07*	Ölfilter	P			
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile				
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten				
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)				
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge				
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen				
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten				
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				
16 01 16	Flüssiggasbehälter				
16 01 17	Eisenmetalle				
16 01 18	Nichteisenmetalle				
16 01 19	Kunststoffe	P			
16 01 20	Glas				
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen				
16 01 22	Bauteile a. n. g.	P			
16 01 99	Abfälle a. n. g.				
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen				
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten				
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen				
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	P			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen				
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	P			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	P			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition				
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle				
16 04 03*	andere Explosivabfälle				

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen				
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien				
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren				
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren				
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle				
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten				
16 07 99	Abfälle a. n. g.				
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)				
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten				
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten				
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)				
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten				
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden				
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat				
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat				
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid				
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.				
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen				
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen				
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	P	+		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	P	+		

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		E	E	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		E	E	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		+	+	
17	BAU- UND ABRUCHABFALLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		+	+	
17 01 02	Ziegel		+	+	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		+	+	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		+	+	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	P			
17 02 02	Glas		+		
17 02 03	Kunststoff	P			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	P	+		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	P	+	+	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	P			+
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				+
17 04 02	Aluminium		+		
17 04 03	Blei				
17 04 04	Zink				
17 04 05	Eisen und Stahl				+
17 04 06	Zinn				+
17 04 07	gemischte Metalle				+
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		+		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten				+
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen				+
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	P	+	+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		+	+	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	P	+	+	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			+	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		+	+	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		+	+	

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	P	+		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	P	+	+	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		+	+	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	P	+	+	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		+	+	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			+	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	P		+	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	P	+	+	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	P		+	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	P			
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)				
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	P			
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	P			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	P			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel				
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	P			
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin				
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	P			
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden				
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	P			
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen				
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel				
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, OFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt				+
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle				
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung				
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		+	+	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt				
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält				
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt				
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen				
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung				
19 01 99	Abfälle a. n. g.				
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen				
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten				
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen				
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen				
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen				
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 02 99	Abfälle a. n. g.				
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	P			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	P			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle				
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	P			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle				+
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung				
19 04 03*	nicht verglaste Festphase				
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern				
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	P			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	P			+
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	P			
19 05 99	Abfälle a. n. g.				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen				+
19 06 04	Gärrückstand / -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	P			+
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen				
19 06 06	Gärrückstand / -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen				
19 06 99	Abfälle a. n. g.				
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält				
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt				
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	P	+		
19 08 02	Sandfangrückstände		+		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		+		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze				
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern				
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen				
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten				
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen				
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen				
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten				
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen				
19 08 99	Abfälle a. n. g.				
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	P			
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		+		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		+		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+	+	+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	P			
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern				+
19 09 99	Abfälle a. n. g.				+
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle				
19 10 02	NE-Metall-Abfälle				
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen				
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone				
19 11 02*	Säureteere				
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle				
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen				
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen				
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung				
19 11 99	Abfälle a. n. g.				
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe	P			
19 12 02	Eisenmetalle			+	+
19 12 03	Nichteisenmetalle			+	+
19 12 04	Kunststoff und Gummi	P			
19 12 05	Glas				
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	P			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	P			
19 12 08	Textilien	P			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		+	+	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	P			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	P			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	P			
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		+	+	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			+	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen				
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe	E,P			
20 01 02	Glas		+		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E,P			
20 01 10	Bekleidung	E,P			+
20 01 11	Textilien	E,P			
20 01 13*	Lösemittel				
20 01 14*	Säuren				

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DP	DI	RB
20 01 15*	Laugen				
20 01 17*	Fotochemikalien				
20 01 19*	Pestizide				
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				
20 01 25	Speiseöle und -fette	E,P			
20 01 26*	Ole und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E,P			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E,P			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen				
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E,P			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E,P			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen				
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E,P			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E,P			
20 01 39	Kunststoffe	E,P			
20 01 40	Metalle				+
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen				
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.				
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E,P			
20 02 02	Boden und Steine		+	+	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E,P			
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E,P			
20 03 02	Marktabfälle	E,P			
20 03 03	Straßenkehricht	E,P	+		
20 03 04	Fäkalschlamm				+
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E,P	+		
20 03 07	Sperrmüll	E,P			
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E,P			

§ 2

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme der unter Punkt. 2. lit. c) genannten Änderung – am 01.08.2002 in Kraft.

Die unter Punkt. 2. lit. c) genannte Änderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten in der Stadt Wuppertal und über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW S. 811), der §§ 13 A bs. 1 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 -(BGBl. 1 S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.Oktober 2001 (BGBl. 1 S. 2765) und der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land , Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.September 2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten in der Stadt Wuppertal und über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten vom 15.12.2000, in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom: 15.07.2002

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2002 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 17.08.02 in dem Stadtteil Elberfeld bis 21.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000,-- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

i. V.
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 (2. Änderungssatzung)

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Straßenbaubeitragsatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Hauptgeschäftsstraßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
 - d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. Als Mischfläche angelegte Verkehrsflächen nach Nr. 5, 6 oder 7, deren Gestalt aber nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist, sondern die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.),
 - e) Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7. Wendeanlagen einschließlich Bordsteinen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sowie aller Einrichtungen, die der funktionalen Aufteilung der Fläche dienen,
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
- f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- h) Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
**Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen
am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die nach Nr. 1 bis 8 Spalten 2 und 3 anrechenbaren Breiten oder Flächen überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis 8 Spalten 4 und 5 genannten Anteile:

1 Straßenart	2 In Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten gelten folgende anrechenbare	3 In sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Gebieten des Außenbereichs nach § 35 BauGB gelten folgende Breiten:	4 Anteil der Beitragspflichtigen bei Anlagen mit beidseitiger Erschließungsfunktion	5 Anteil der Beitragspflichtigen bei Anlagen mit einseitiger Erschließungsfunktion
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.	25 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	25 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Wendeanlage	30,00 m	25,00 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	50 v. H.	25 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b) Gehweg	je 2,50	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	m	je 2,00 m	30 v. H.	30 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,00 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	je 2,50 m	-	30 v. H.	15 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.	5 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.	10 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.	15 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	20 v. H.	10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	40 v. H.	20 v. H.
b) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	20 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 v. H.	20 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
6. Sonstige Fußgängerbereiche				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche				
a) Befestigung	20,00 m	16,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
8. Plätze				
	anrechenbare Flächen:			
a) Befestigung	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.

Zur Einordnung der in den Spalten 2 und 3 genannten Gebiete wird § 7 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Spalten 2 und 3 sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch ihre Achslänge geteilt wird. Für die Teileinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstaben b) bis f) wird die anrechenbare Breite für jede Straßenseite getrennt ermittelt.

(3) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 2 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Parkstreifens ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist und um 4 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist.

(4) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 1,25 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Radwegs ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist und um 2,50 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist.

(5) Dient eine Anlage der Erschließung von Gebieten, für die unterschiedliche anrechenbare Breiten nach Abs. 1 Spalten 2 und 3 gelten, ist die jeweils größere Breite zu Grunde zu legen.

(6) Für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

Gebietsart	Nutzungsfaktor				
	Zahl der Vollgeschosse				für jedes weitere Vollgeschoss
	1	2	3	4	
1. Wochenend- und Ferienhausgebiete	0,60	0,80	0,90	1,00	0,10
2. Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	1,00	1,60	2,00	2,15	0,15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	1,50	2,40	3,00	3,20	0,20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Hochschulen und Kliniken	2,00	3,20	4,00	4,40	0,25

<p>5. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter - nicht prägender - Bedeutung</p>	<p>0,50</p>
--	-------------

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

bb) Das Wort "Vomhundertsatz" wird durch das Wort "Nutzungsfaktor" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Oberstadtdirektor oder einer seiner Vertreter" werden durch die Wörter "Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Bildung von Abrechnungsabschnitten

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der umlagefähige Aufwand nach § 4 selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abrechnungsabschnitten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Am Hohlscheidt

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW: 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Am Hohlscheidt weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27.12.1994 wie nachfolgend beschrieben ab:

Die Straßenbefestigung wurde vor den Grundstücken Am Hohlscheidt 1 auf einer Strecke von ca. 8 m Länge und vor dem Grundstück Am Hohlscheidt 34 auf einer Strecke von ca. 17 m Länge ohne Randeinfassungen hergestellt.

(2) Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstr. 10 (Rathaus-Erweiterungsbau) in Wuppertal Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540, in der Zeit vom 09. Juli 2002 bis zum 08. September 2002 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Am Hohlscheidt gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstr. 10 (Rathaus-Erweiterungsbau) in Wuppertal Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540, in der Zeit vom 09. Juli 2002 bis zum 08. September 2002 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 05.11.2001 wird wie folgt geändert:

A. Satzungstext

Hinter § 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Für die Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen und Kartenverkauf durch das Ressort 102 ist die Entgeltordnung Ressort 102 (ES-102) anzuwenden.“

B. Gebührentarif

Die Tarifstellen A 6 und A 7 des Gebührentarifs, Anlage1 der Verwaltungsgebührensatzung, werden wie folgt geändert:

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	<u>A) ALLGEMEINE GEBÜHRENSÄTZE</u>	
A 6	Ablichtungen	
	a) Fotokopien je Seite	
	schwarz-weiß DIN A 4	0,25
	schwarz-weiß DIN A 3	0,50
	farbig DIN A 4	0,75
	farbig DIN A 3	1,50
	Für doppelseitige Kopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.	
	b) Fotokopien bei R 214.1 (Stadtbibliothek) je Seite	0,05
	c) Fotokopien bei R 105 je Seite	
	schwarz-weiß DIN A 4	0,40
	schwarz-weiß DIN A 3	0,70
	Mikrofilm- Rückvergrößerung bei R 105	

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	DIN A 4	1,20
	DIN A 3	1,30
A 7	Entfällt	

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Im Rehsiepen südlich Hsnr. 35 in Wuppertal-Ronsdorf

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 08.07.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 – Im Rehsiepen - , für das der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre werden folgende an der Straße Im Rehsiepen in Wuppertal-Ronsdorf liegende Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Ronsdorf
Flur: 22
Flurstücke: 60, 83, 84
Flur: 70
Flurstücke: 53, 57, 168, 169

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Unterhaltungsarbeiten und
 - c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 23.08.2003 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Krebsstraße Hsnr. 5 / Widukindstraße ohne Hsnr. in Wuppertal-Oberbarmen vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 08.07.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000 – Widukindstraße - , für das der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Von der Veränderungssperre werden folgende an den Straßen Krebsstraße/ Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen liegende Grundstücke betroffen:
- | | |
|-------------|-------------------------------|
| Gemarkung: | Barmen |
| Flur: | 140 |
| Flurstücke: | 32 und 33 (jeweils teilweise) |
| Flur: | 142 |
| Flurstücke: | 106 (teilweise) |
- (2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal- Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - Unterhaltungsarbeiten und
 - die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.08.2003 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

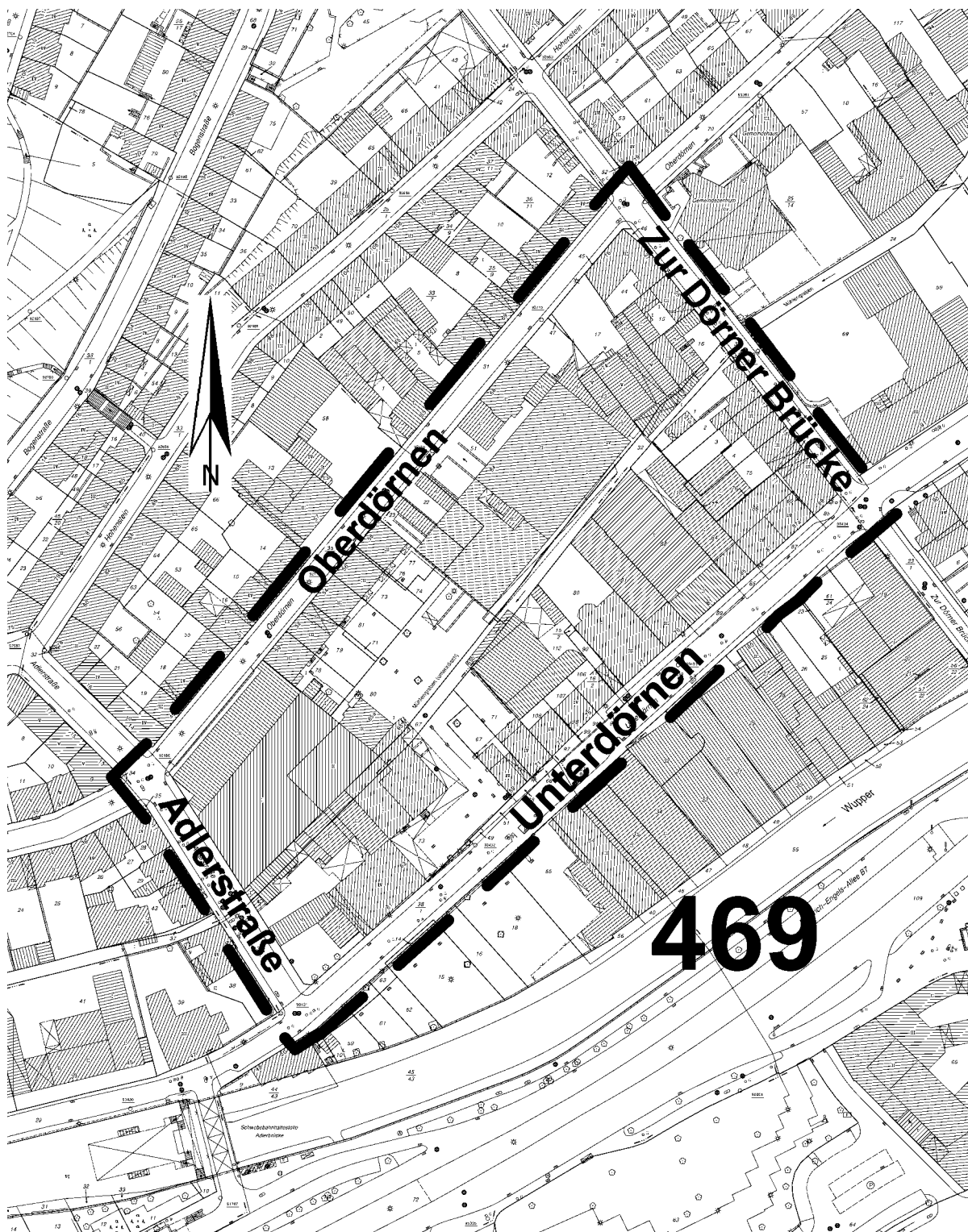
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 05.08.2002 bis 05.09.2002 einschließlich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2002 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 469 / 1. Änd. – Oberdörnen / Unterdörnen



Geltungsbereich: Die Änderung umfasst den Bereich zwischen den Straßen Oberdörnen, Adlerstraße, Unterdörnen und Zur Dörner Brücke.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Barmen (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 17.07.2002

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Uebrick

Beigeordneter

Änderung der Gebührenordnung gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2002

Laut Ratsbeschluss vom 18.03.2002 sollen die Schulbibliotheken mit jährlich 80.000 € ausgestattet werden. Diese Summe enthält 20.000 €, die durch Mehreinnahmen aus einer Gebührenerhöhung erbracht werden sollen.

Die Gebühr für den nichtreduzierten Jahresausweis soll von 16 € auf 20 € angehoben werden. Im Rahmen der Gebührenerhöhung im Jahre 2001 blieb diese Gebühr unverändert.

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2000

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2000 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 81.001.824,62 DM festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2000 in Höhe von 51.482,88 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2000 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest.“

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 – 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (Bilanzsumme: DM 81.001.824,62 Jahresüberschuss: DM 51.482,88) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet und hierüber in Punkt IV. berichtet.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wuppertal/Krefeld, den 24. September 2001

Düsseldorf, den 19. Juni 2002

Der Leiter
des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.3-213 –
im Auftrag
Schönershofen

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2000 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 25.06.2002

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal
gez. Renziehausen
Werkleiter

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des "Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal" wird am 15.07.2002 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 (2) der Verbandssatzung weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor